

**VOLLMACHT und AUFTRAG**

**zur**

**Ausstellung von Bestätigungen und Feststellungen**

**im Zusammenhang mit dem**

**Antrag auf Gewährung eines Energiekostenzuschusses für Unternehmen 2023 (EKZ II)**

**(gilt nur für Mitglieder des Fachverbandes Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammerorganisation)**

##### **Ausgabe 2023**

[Auftrag- und Vollmachtgeber (in weiterer Folge auch „Förderungswerber“ oder „Unternehmen“):

Finanzamt:

Steuer-Nr:

Auftrag- und Vollmachtnehmer:]

**Auftrag und Vollmacht**

Wir beauftragen und bevollmächtigen Herrn/Frau/Firma [bitte Auftragnehmer einfügen], BilanzbuchhalterIn, mit unserer Beratung und Vertretung gegenüber Behörden und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (in weiterer Folge „***aws***“) im Zusammenhang mit der Stellung eines Antrages auf Gewährung eines Energiekostenzuschusses für Unternehmen 2023 (in weiterer Folge „***EKZ II***“) nach dem Bundesgesetz über einen Energiekostenzuschuss für Unternehmen (Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz; BGBl. I Nr. 117/2022 idF BGBl. I Nr. 92/2023; in weiterer Folge „***UEZG***“).

Darüber hinaus beauftragen und bevollmächtigen wir Sie, aufgrund der Ihnen von uns zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Unterlagen mit der Vornahme der nachfolgend aufgelisteten Untersuchungshandlungen und der Ausfertigung eines Berichtes über die Feststellungen gemäß Punkt 11.2 der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen über den „Energiekostenzuschuss für Unternehmen 2“ (Fassung vom 10. November 2023; in weiterer Folge „***Richtlinie***“).

Für das Auftragsverhältnis gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzbuchhalter des Fachverbandes Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (samt Begleitblatt) in der derzeit veröffentlichten Fassung, die unter [www.ubit.at/agb](http://www.ubit.at/agb) abrufbar sind.

**Umfang der vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und Feststellungen**

Wir beauftragen die Vornahme der nachfolgenden Feststellungen gemäß Punkt 11.2 der Richtlinie sowie die Durchführung von damit im Zusammenhang stehenden Untersuchungshandlungen:

*[Anmerkung: Nichtzutreffende Feststellungen bitte löschen.]*

* Sofern es sich nicht um einen antragsfähigen Neugründer handelt, die Feststellung der Übereinstimmung der durch den Förderungswerber im Förderungsantrag bzw. in der Förderungsabrechnung angegebenen Branche laut Einkommenssteuer- bzw. Körperschaftssteuererklärung mit jener in der zuletzt verfügbaren Einkommenssteuer- bzw. Körperschaftssteuererklärung angegebenen Branche.
* Für Anträge, bei denen das Vorliegen eines energieintensiven Unternehmens Voraussetzung ist, die Feststellung gem. 8.1. der Richtlinie, dass die dem BiBu vorgelegten Daten des Rechnungswesens, sonstigen Unterlagen oder Nachweise der vom Förderungswerber vorgenommenen Einordnung als energieintensives Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich zu Grunde liegen.
* Im Falle einer Beantragung bzw. Abrechnung durch einen gemeinnützigen Rechtsträger die Feststellung gem. 8.1. der Richtlinie, dass die vom Förderungswerber im Antrag angeführten Kosten auch in den vom Förderungswerber vorgelegten Daten des Rechnungswesens dem unternehmerischen Bereich zugeordnet sind.
* Im Falle einer Beantragung bzw. Abrechnung in der Basisstufe (Stufe 1) die Feststellung, dass die dem BiBu vom Förderungswerber vorgelegten Daten des Rechnungswesens, Unterlagen oder Nachweise den vom Förderungswerber im Antrag bzw. der Abrechnung angeführten Kosten gemäß Punkt 9 der Richtlinie zu Grunde liegen.
* Im Falle einer Beantragung bzw. Abrechnung in den Berechnungsstufen (Stufe 2 bis Stufe 5) die Feststellung, dass die dem BiBu vom Förderungswerber vorgelegten Daten des Rechnungswesens, Unterlagen oder Nachweise den vom Förderungswerber im Antrag bzw. der Abrechnung angeführten Kosten gemäß Punkt 10 der Richtlinie zu Grunde liegen.
* Bei der Beantragung der Energiearten Treibstoff und Heizöl die Feststellung, dass die Mineralölsteuer abgezogen wurde.
* Die Feststellung, dass bei allen beantragten Energiearten Bruttobeträge (inkl. Umsatzsteuer) nur dort verrechnet wurden, wo keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.
* Bei der Beantragung von Treibstoffen, die Feststellung, dass jedenfalls folgende Untersuchungshandlungen auf Basis der vom Unternehmen vorgelegten auf der aws-Homepage verfügbaren Berechnungshilfe, einer gleichwertigen Berechnungshilfe oder einer gleichwertigen Ableitung aus dem Rechnungswesen durchgeführt wurden:
  + Wir haben die vier betragsmäßig größten Rechnungen eingesehen und eine Übereinstimmung mit der uns vorgelegten tabellarischen Aufstellung nachvollzogen.
* Bei der Beantragung von Strom, Erdgas, Wärme und/oder Kälte/Wärme, die Feststellung, dass jedenfalls folgende Untersuchungshandlungen auf Basis der vom Unternehmen vorgelegten auf der aws-Homepage verfügbaren Berechnungshilfe, einer gleichwertigen Berechnungshilfe oder gleichwertiger Ableitungen aus dem Rechnungswesen durchgeführt wurden:
  + 1-10 Zählpunkte → Rechnungen für 1 Zählpunkt für alle 6 Monate im förderungsfähigen Zeitraum
  + 11-20 Zählpunkte → Rechnungen für 2 Zählpunkte für alle 6 Monate im förderungsfähigen Zeitraum
  + 21-30 Zählpunkte → Rechnungen für 3 Zählpunkte für alle 6 Monate im förderungsfähigen Zeitraum
  + usw. bis maximal Rechnungen für 10 Zählpunkte für alle 6 Monate im förderungsfähigen Zeitraum
* Bei der Beantragung von Holzpellets/Hackschnitzel/Heizöl, die Feststellung, dass jedenfalls folgende Untersuchungshandlungen auf Basis der vom Unternehmen vorgelegten auf der aws-Homepage verfügbaren Berechnungshilfe, einer gleichwertigen Berechnungshilfe oder gleichwertiger Ableitungen aus dem Rechnungswesen durchgeführt wurden:
  + Die drei betragsmäßig größten Rechnungen je beantragter Energieart wurde eingesehen und die Übereinstimmung mit der tabellarischen Aufstellung nachvollzogen.
* Im Falle einer Beantragung bzw. Abrechnung in den Berechnungsstufen (Stufe 2 bis Stufe 5) gemäß Punkt 10.1. Punkt 10.2.Punkt 10.3. bzw. 10.4. sowie bei einer Beantragung bzw. Abrechnung in der Basisstufe mit einem Zuschuss über EUR 125.000 in einer Förderungsperiode gemäß Punkt 9.9.3. der Richtlinie zur Betriebsverlustermittlung/EBITDA-Absenkungsmethode auf Grundlage der vom Förderungswerber vorgelegten Unterlagen oder Nachweise, zusätzlich, die Feststellungen
  + ob den vom Förderungswerber für Zwecke der monatlichen oder quartalsweise aliquotierten Betriebsverlustermittlung verwendeten Daten, Daten des Rechnungswesens des Unternehmens zu Grunde liegen und ob im Falle der monatlichen Betriebsverlustermittlung eine oder mehrere der vorgenannten Vereinfachungen angewendet wurde/n sowie
  + dass eine vom Förderungswerber allfällig vorgenommene Aliquotierung quartalsweiser, halbjährlicher, jährlicher oder anderer Zahlen aus ihnen vom Förderungswerber vorgelegten Abschlüssen oder Berichten rechnerisch nachvollzogen werden kann sowie
  + ob die vom Förderungswerber vorgelegten einmaligen Wertminderungen iSv außerplanmäßigen Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens nicht enthalten sind.

**Erklärungen des Auftraggebers**

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag erklären und bestätigen wir Folgendes:

* Uns sind sowohl die gesetzlichen Regelungen des Bundesgesetzes über einen Energiekostenzuschuss für Unternehmen (Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz; BGBl. I Nr. 117/2022 idF BGBl. I Nr. 92/2023; „***UEZG***“) als auch die Bestimmungen der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen über den „Energiekostenzuschuss für Unternehmen 2“ (Fassung vom 10. November 2023; „***Richtlinie***“) bekannt.
* Wir bestätigen, dass es sich bei uns als Förderungswerber um ein Unternehmen iSd § 2 Abs 1 Z 1 oder 2 BiBuG (idF BGBl. I Nr. 232/2022) handelt und Sie - als Auftragnehmer – in keinem Beschäftigungsverhältnis zu uns stehen.
* Die Auswahl der oben aufgelisteten Untersuchungshandlungen und Feststellungen und deren Eignung zur Zweckerreichung liegen ausschließlich in unserer Verantwortung; Sie führen nur die mit uns vereinbarten Untersuchungshandlungen und Feststellungen durch.
* Wir werden Ihnen alle für Ihre Zwecke erforderlichen Daten, Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang stehen Ihnen

[bitte Ansprechpartner beim Auftraggeber und Kontaktdaten einfügen]

als Ansprechpartner zur Verfügung. Für die Vollständigkeit und die inhaltliche Richtigkeit der Aussagen übernehmen wir die volle Verantwortung.

* Wir sind allein für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit sämtlicher übermittelter Daten, Informationen, Unterlagen und Berechnungen verantwortlich. Im Einklang mit Punkt 11.2 der Richtlinie haben Sie die von uns übermittelten Daten, Informationen und Unterlagen keiner materiellen Prüfung zu unterziehen.
* Vor der endgültigen Ausfertigung des Berichtes werden wir Ihnen eine Vollständigkeits-, Richtigkeits- und Verpflichtungserklärung betreffend der übermittelten Daten, Informationen und Unterlagen sowie der Einhaltung der Verpflichtungen nach der Richtlinie abgeben.
* Sie treffen daher keine Aussage darüber, ob die vorgenommenen Handlungen für unsere Zwecke ausreichend sind und es ist auch nicht auszuschließen, dass möglicherweise bestehende Unstimmigkeiten, Fehler oder sogar strafrechtlich relevante Handlungen oder sonstige Gesetzesverstöße nicht aufgedeckt werden.
* Die Erstellung des Antrages auf Gewährung eines EKZ II in Übereinstimmung mit dem UEZG und der Richtlinie liegt ausschließlich in unserer Verantwortung.
* Wir bestätigen in Kenntnis davon zu sein, dass auf die Gewährung des EKZ II kein Rechtsanspruch besteht und die Gewährung durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH unter Berücksichtigung budgetärer Grenzen erfolgt. Ebenso sind wir in Kenntnis davon, dass die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH den EKZ II insoweit zurückfordern kann, als sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die der Zuschussgewährung zugrundeliegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, und Förderungsmissbrauch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
* Die Berichterstattung erfolgt ausschließlich an uns. Der Bericht darf nur an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH – soweit rechtlich zulässig – sinngemäßer Anwendung der in Punkt 11.4 der Richtlinie genannten Haftungsregeln weitergegeben werden. Eine sonstige – vollständige oder teilweise – Veröffentlichung (z.B., im Internet oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten) oder Weitergabe des Berichtes ist nicht gestattet. Dritte können aus dem Bericht daher keine Ansprüche ableiten.
* Die Berichterstattung erfolgt auf Basis Ihres Kenntnisstandes im Zeitpunkt der Erstellung. Eine Aktualisierung des Berichtes ist nicht Gegenstand dieses Auftrages. Es besteht daher keine Verpflichtung Ihrerseits, uns nach Ausfertigung des Berichtes auf neuere Entwicklungen hinzuweisen.

**Beilage:** „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzbuchhalter nach dem Bilanzbuchhaltergesetz 2014“ (inkl. Begleitblatt; in der Fassung März 2018)

…..............., am ......................

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Auftrag- und Vollmachtnehmer Auftrag- und Vollmachtgeber